

Dieses Blatt erscheint
den Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Ankündigungen werden für die nächste
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verlagspreis Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmöcke, Lissa i. P.

Nr. 19.

Mittwoch, den 7. März

1917.

Ämtlicher Teil.

Musterung der Dienstuntauglichen.

Zur Musterung haben sich zu stellen:

Sämtliche Dienstuntauglichen — hierzu gehören alle diejenigen Wehrpflichtigen, die bei ihrer Ausmusterung während des Krieges die Entscheidung „dauernd untauglich, — ausgemustert, — dauernd feld- und garnisondienstuntauglich, — dauernd garnisondienstuntauglich, — dauernd arbeitsverwendungsunfähig, — dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig, — dauernd kriegsunbrauchbar“ erhalten haben — gediente sowie ungediente Leute, die in den Jahren 1895 bis 1882 einschließlich geboren sind, am

Dienstag, den 13. März d. Js.,

die in den Jahren 1881 bis 2. August 1869 geborenen am

Mittwoch, den 14. März d. Js.

um 11 Uhr vormittags im „Kaiserhof“ in Lissa.

Die vom Bezirkskommando Olegan ausdrücklich durch Postkarte von der Bestellung befreiten Dienstuntauglichen haben nicht zu erscheinen.

Die Wehrungspflichtigen haben sich pünktlich und in sauberem Zustande im Musterungsorte einzufinden.

Alle Militärpapiere sind mitzubringen.

Nichtbefolgen wird bestraft.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Aufforderung wiederholt ortsfählich bekannt zu machen.

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, sämtlich zur Erteilung etwaiger Auskünfte im Musterungsorte anwesend zu sein. Sie sind für vollständiges Erscheinen der Mannschaften verantwortlich.

Lissa, den 6. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 6 Abs. 2b, § 10 Abs. 2a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde
 - a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
 - b) an die im Ermangelung anderer Spannkräfte zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, je einen Gentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von

der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, erwägt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 6. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

I.
Die diesseitige Anordnung vom 4. März 1915, betreffend die öffentliche Äußerung deutschfeindlicher Gesinnung und die Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg, wird hierdurch aufgehoben.

II.
Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Jede öffentliche Äußerung deutschfeindlicher Gesinnung sowie jede Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg sowie über die politische, finanzielle und wirtschaftliche Lage der Deutschen Reiches ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 sowie Aufforderungen oder Anreizungen hierzu werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bosen, den 23. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Alle bisher in Geltung befindlichen Verfügungen über Anzeigen vom Arbeitsmarkt werden hiermit aufgehoben und durch folgende Anordnung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 9. Februar 1917 (G. S. M. Nr. 1058/17) ersetzt:

§ 1.

Die Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Diensthöfen beiderlei Geschlechts für außerhalb des diesseitigen Korpsbezirks belegene Arbeits- und Dienststellen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur

- a) diejenigen öffentlichen Arbeitsnachweisverbände, die ihren Sitz innerhalb des Korpsbezirks haben, sowie die ihnen angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise,

b) der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zu Breslau, insoweit dieser im Regierungsbezirk Liegnitz überschüssige landwirtschaftliche Arbeitskräfte nach in den Regierungsbezirk Breslau und Oppeln belegenen Arbeitsstellen vermittelt.

§ 2.

Folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen sind ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen, verboten:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
 - a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter dienen,
 - b) Stellungsangebote männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Bekehrten (männlichen oder weiblichen) und Hausgefinde jeder Art betreffen.

Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterchrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen:

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen Ziffer 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschriften jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Verletzung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Anordnung liegt, da sie nicht eine Zensurverfügung darstellt, sondern auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand öffentlich bekannt gemacht ist, den Polizeiorganen ob; die Zensurstellen haben diese aber dabei zu unterstützen.

Posen, den 14. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- u. Schafslämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters über ein Schlachtabbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schafslämmern und Ziegenmutterlammern, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung

im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Ausführungsbestimmungen

zur

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldefkarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldefkarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldefkarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldefkarten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Busenky.

Durch Rundschreiben vom 2. Februar 1917 sind dort, wo Bordrucke zu Anbau- und Lieferungsverträgen über Gemüse übersandt worden. Die schon in der Anmerkung auf Seite 1 der Vertragsentwürfe zum Ausdruck gebracht ist, müssen die Beauftragten der zum Abschluß von Verträgen befugten Stellen mit besonderen amtlichen Ausweisen versehen sein. Diese Ausweise sind hier (bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin, Potsdamerstraße 75) zu beantragen, und zwar auch für etwaige Untervervollmächtigte. Die Ausweise werden auf Namen und für bestimmte Bezirke ausgestellt. Die zum Abschluß der Verträge in dieser Weise ermächtigten Personen haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem zuständigen Bezirkskommissionär der Reichsstelle zu melden, dessen Name von hier aus mitgeteilt wird.

Personen, die nicht im Besitze einer Ausweistarte sind, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden zurückgewiesen.

Der in den Verträgen vorgesehene Unkostenbeitrag des Anbauers in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages wird den Kommunalverbänden und den Großverbrauchern, die für die Reichsstelle oder für sich selber Verträge abschließen, zur Hälfte vergütet, also mit 2½%.

Berlin B. 57, den 16. Februar 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

von Tilly.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Bissa, den 17. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Maschinenbaukschule zu Graudenz

nimmt zu Ostern Schüler für Klasse III und IV auf. Eintrittsbedingungen: Volksschulbildung und dreijährige Werkstatttätigkeit. Für junge Leute, die das Schlosser-, Schmiede- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben, besonders für Kriegsverletzte aus diesen Handwerken, bietet der Besuch der Schule eine günstige Möglichkeit vorwärts zu kommen. Höhere Auskunst erteilt kostenlos der Direktor der Maschinenbaukschule in Graudenz.

Bissa, den 27. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Diebseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Kleinflechte auf dem Dominium Gursino erloschen ist, wird die von mir erlassene diebseuchenpolizeiliche Anordnung vom 31. Januar 1917 (Sonberausgabe zum Kreisblatt Nr. 9a) aufgehoben.

Lissa, den 3. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unfälle bei Neben- und Kleinbahnen.

Zur Verhütung von Unfällen an unbewachten Wegeübergängen in Schienenhöhe bei Neben- und Kleinbahnen, wird den Wagenführern die größte Vorsicht beim Passieren der Uebergänge zur Pflicht gemacht. Es werden darauf hingewiesen, daß sie beim unachtsamen Passieren der Bahn ihr eigenes Leben gefährden und sich außerdem einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 Reichsstrafgesetzbuch aussetzen.

Die Ortsvorstände haben die Bekanntmachung wiederholt auf ordentliche Weise bekannt zu machen.

Lissa, den 2. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nichtamtlicher Teil.

Lissas Kanal-Verkehrspläne.

die so lange Jahre im Schoße der Vergessenheit ruhten, sind jetzt unermutet wieder ans Licht gezogen worden. In einer gestern abend abgehaltenen Zusammenkunft der städtischen Körperschaften erstattete Erster Bürgermeister Bollburg Bericht über eine Sitzung des Provinzialvereins zur Hebung der Fluß- und Kanalschifffahrt, die am Sonnabend in Posen stattfand und an der er als Vertreter der Stadt Lissa teilgenommen hat.

In jener Versammlung hielt der Handelskammer-Syndikus Dr. Hampe einen Vortrag über den „Einfluß des Krieges auf die Wasserstraßenpläne in Mitteleuropa“. Der Krieg hat bekanntlich den Wert der Wasserstraßen für Kohlen-, Waren- und Truppentransporte zur Entlastung der Eisenbahnen schlagend erwiesen und alte und neue, große und kleine Kanalbaupläne hervorgebracht. Das Donau-Rhein-, das Donau-Elbe- und das Donau-Oder-Kanalbauprojekt stehen im Vordergrund des Interesses.

Das Oder-Warthe-Nege-Kanalprojekt.

das, wenn es noch nicht bestände, jetzt aufgestellt werden müßte, würde die Entfernung auf dem Wasserwege zwischen Posen und Bromberg um 300, zwischen Breslau und Posen um 410 und zwischen Breslau und Bromberg um 340 Kilometer abkürzen. Seine wirtschaftliche Bedeutung wird in der Zukunft noch größer sein, da mit einer Verteuerung der Eisenbahnfrachten zu rechnen ist.

Kanalsbauinspektor Frehstedt sprach eingehend über die hauptsächlichsten vorgeschlagenen Linien des Kanalprojekts, über die wir noch berichten werden. Stadtbaurat Schulz-Polen empfahl als günstigste Kanalstrecke die Linie über Lissa, Gumpin usw. Auf seine Empfehlung wurde dann folgende Entscheidung einstimmig angenommen:

Die große Bedeutung der Schifffahrtsstraßen für das Wirtschaftsleben des Ostens veranlaßt den Provinzialverein zur Hebung der Fluß- und Kanalschifffahrt in der Provinz Posen, den seit Jahrzehnten bestehenden Plan eines Oder-Warthe-Nege-Kanals von neuem aufzunehmen. Der gegenwärtige Weltkrieg hat den Wert dieses Wasserweges auch für militärische Zwecke hinreichend erwiesen. Der Verein ersucht daher den Vorstand, der königlichen Staatsregierung den Antrag zu unterbreiten, daß sie der Ausführung des Planes des Oder-Warthe-Nege-Kanals ungeachtet näherer möge.

Der Bericht des Ersten Bürgermeisters wurde selbstverständlich mit lebhaftem Interesse aufgenommen. Offen wir, daß die Zuangriffnahme des Projekts nicht allzuvielen Jahre auf sich warten läßt.

Das Verdienstkreuz für Kriegszuliste ist dem Bürgermeister Otto Engel in Schwefkau verliehen worden. Es ist die erste Auszeichnung dieser Art in unserm Kreise.

Der Posenische Provinziallandtag sandte in seiner ersten Vollsitzung am Montag Drahtungen an den Kaiser und an Hindenburg und entlastete darauf Jahresrechnungen. Für Wohlfahrtszwecke wurde dem Landeshauptmann ein weiterer Betrag von 50000 Mark zur Verfügung gestellt. Auf einen Antrag des Abg. Wilms wurde folgende Entscheidung angenommen: „Der Provinziallandtag begrüßt

mit Freuden den Plan der Schaffung einer Schifffahrtsstraße zwischen Oder, Warthe und Nege und bittet die königliche Staatsregierung, das Projekt mit allem Nachdruck fördern zu wollen.“ Nächste Sitzung Dienstag.

* Ueber Fragen der Berufswahl sprach am Sonntag Frh. Dr. Radomski aus Posen vor einer zahlreichen Hörerschaft. Sie führte in ihrem wohl durchdachten, überaus klaren und inhaltsreichen Vortrage etwa folgendes aus: Die berufliche Tätigkeit unserer Mädchen und Frauen ist durchaus notwendig aus volkswirtschaftlichen wie persönlichen und moralischen Gründen. Früher war der Hausvater der Lebensweg genau vorgeschrieben. Sie hatte ihren Platz im elterlichen Hause oder bei Verwandten, wo sie sich im Hauswesen betätigen konnte, bis sie Gelegenheit fand, ihren ureigensten Beruf als Hausfrau und Mutter zu erfüllen. Die durch die technischen Vervollkommnungen verminderte Hausarbeit macht viele Mädchen im Haushalte entbehrlich; dazu kommt die durch den Krieg noch verminderte Heiratsmöglichkeit, sodaß sich eine Berufsausbildung als durchaus notwendig erweist. Die berufliche Tätigkeit dient durch die geregelte Arbeit der Charakterbildung, sie hilft den Mädchen über die Zeit des Wartens hinaus und ist im Falle der Heirat eine wertvolle Mitgift. Nicht selten muß die Frau neben dem Manne verdienen, und selbst wenn dieses nicht möglich ist, so hat doch die Disziplin im früheren Beruf einen großen Einfluß auf ihr Leben in der Familie. Welche Berufe kommen nun in Betracht? Alle Berufe sind gleich gut. Es kommt nur darauf an, wie man sie ausübt. Grundsatz muß sein, die Berufsausbildung in jedem Falle gründlich zu betreiben und selbst Kosten nicht zu scheuen. 1. Die hauswirtschaftlichen Berufe müssen mehr als je bevorzugt werden. Mädchen mit Volksschulbildung und solche mit höherer Schulbildung sollten sich ihnen zuwenden, um in Familien, größeren Betrieben oder in hauswirtschaftlichen Schulen gute Stellen zu finden. Der Besuch von Haushaltungsschulen, Molkereischulen, Kursen von Geflügelzucht, Haushaltsseminaren ist zu empfehlen. 2. Die Gärtnerei bietet zur Zeit gute Aussichten. Erforderlich ist vor allem eine feste Gesundheit. 3. Der Krankenpflegerinnenberuf und die sozialen Berufe erfordern Geduld, Aufopferung, Selbstbeherrschung und eine gute Gesundheit. Ausbildungszeit 1 bis 2 Jahre. Hierfür sollten sich nur junge Mädchen oder Frauen mit streng sittlichem Charakter und ausgeprägtem Pflichtgefühl melden. 4. Säuglingspflegerinnen, Säuglingskrankenpflegerinnen und Säuglingsfürsorgerinnen sind Berufe, die nach dem Kriege gute Aussichten bieten werden, erstere für Schülerinnen der Volksschule, letztere für Mädchen mit höherer Schulbildung. 5. Kaufmännische Berufe erfordern zum mindesten eine gute Volksschulbildung und Besuch einer Handelsschule. Vor kurzen 3-4 wöchigen Kursen muß entschieden gewarnt werden. Es ist notwendig, daß sich auch dem Verkäuferinnenberufe gut vorgebildete, gewandte Mädchen zuwenden. Lehrzeit 1 bis 2 Jahre. 6. Der Lehrberuf ist ein sehr schöner, aber auch verantwortungsvoller, den nur die ergreifen sollen, die sich dazu berufen fühlen und über eine gute Gesundheit verfügen. 7. Praktische Berufe: a) Schneiderei: 3 Jahre Ausbildung, dann Gesellenprüfung; im Alter von 24 Jahren ist die Meisterprüfung möglich. b) Putzmacherei: 2 Jahre Lehre. c) Zahntechnik: 3 Jahre Lehre; gut bezahlte Stellung. d) Lichtbildnerei bietet ebenfalls gute Aussichten, 3 Jahre Lehrzeit. 8. Beamteninnen an der Post und Bahn. 4-6 Monate Ausbildungszeit. 9. Akademische Berufe. Vorbildung: Abiturium oder Oberlyzeum, dann Universitätsstudium. Gute Aussichten bieten der Beruf als Lehrerin, Zahnärztin, Chemikerinnen und Juristinnen sind wenig gesucht. 10. Künstlerische Berufe. Ein schweres Brot — es bleibt meist beim Kunstgewerbe. Es ist bei der Fülle der Berufe schwer, die richtige Wahl zu treffen, gerade den Beruf herauszufinden, der rechten Lebensinhalt und Befriedigung gewährt. Bei Unsicherheit und Zweifel ist es am besten, sich an eine Berufsberatungsstelle zu wenden. Eine solche befindet sich in Posen, an die sich jedermann vertrauensvoll wenden kann. — Frau Direktorin Sander dankte im Namen der Versammelten für die erhaltenen Lehren und Anregungen und rief der Mednerin ein herzliches „Auf Wiedersehen“ zu.

* Der Kreisriegerverband Lissa, der 1897 gegründet worden ist, besteht nunmehr 20 Jahre. Er zählt gegenwärtig 2142 Mitglieder in 11 Vereinen des Kreises und zwar Alt- und Neu-Laube, Dambitsch, Deutsch-Wille, Feuerstein, Lohmisch-Priebitz, Lissa, Petersdorf-Treben, Reifen, Schwefkau, Storchneß und Jedlikwalde. Der die größte Mitgliederzahl zählende Verein ist Lissa mit 1267 Mitgliedern. Es folgen Reifen mit 246, Storchneß mit 98, Schwefkau mit 95, Lohmisch mit 91, Deutsch-Wille mit 87, Alt- und Neu-Laube mit 64, Feuerstein mit 63, Petersdorf-Treben mit 53, Dambitsch mit 51 und Jedlikwalde mit 27 Mitgliedern. In der Gesamtzahl sind 31 Ehrenmitglieder enthalten. Zum Seeresdienst sind 866 Mitglieder einberufen. Die Riegervereinszeitung „Parole“ wird in 53 Ständen gehalten. Zum Vorstände gehören: Landrat v. Kardorff als Vorsitzender, Rangleutnant Zahn als Schriftführer, Kreisrentand Klose als Kassensführer, Erster Staatsanwalt Geheimer Justizrat Arndt, Baurat John und Ritter-

gutsbefähigter Müller-Gurkino als Beisitzer. Stellvertreter des Vorsitzenden ist Geheimrat Arndt, Kassentrunkontrollleur Zahlmeier a. D. Thiele.

*** 15 Jahre Zuchthaus** Der Arbeiter Johann Giera wurde am 22. Dezember 1916 durch das Landgericht Lissa wegen verschiedener schwerer Einbruchsdiebstähle zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er war bekanntlich aus dem Lissaer Gefängnis ausgebrochen und hat nach dem Entweichen die Diebstähle in der Umgegend von Lissa verübt. Nach dem letzten Einbruch wandte er sich nach Posen und wurde dort verhaftet und nach Lissa transportiert. Wie unsere Leser sich zu erinnern wissen, hat Giera, um die Freiheit zu erlangen, am 10. November 1916 auf dem Transport zwei Schiffe auf den Aufseher Niedel abgebeugt und diesen erheblich verletzt. Jetzt ist Giera wegen Mordversuchs vom Kriegsgericht des Regierungsbezirks Posen zu einer Zuchtsstrafe von 9 Jahren verurteilt worden, sodas er insgesamt 15 Jahre verbüßen muß.

*** Wie die Reichskartoffelstelle** entschieden hat, werden für die neue Ernte die ersten Frühkartoffeln und zwar sind öffentlichen Bewirtschaftung und von den Höchstpreisen ausgeschlossen. Die Preise sollen sich also völlig durch Angebot und Nachfrage regulieren. Die öffentliche Bewirtschaftung tritt am 1. Juli ein und zwar gibt die Provinzialkartoffelstelle hierdurch bekannt, daß die Höchstpreise von Frühkartoffeln von jenem Tage ab voraussichtlich bis zum 15. August auf 10 Mark per Zentner festgesetzt werden. Sollte ein sehr starkes Angebot befrüchten lassen, daß die Kartoffeln zu früh und unreif aus dem Boden genommen werden, so behält sich die Provinzialkartoffelstelle eine vorübergehende Senkung des Preises vor. Wir geben diese Preise schon jetzt bekannt, da wir es im Interesse des verstärkten Frühkartoffelanbaues für förderlich halten, wenn der Landwirt heute weiß, daß er für dieselben ausreichende Preise bekommt. Wir bitten die Landwirte, dem Anbau von Frühkartoffeln die größte Sorgfalt zu widmen und denselben nach Möglichkeit zu fördern, da es für die Ernährung der Bevölkerung Deutschlands von besonderer Wichtigkeit ist, frühzeitig größere Mengen Kartoffeln zu haben.

*** Der Provinzial-Ausschuß** hielt am Freitag in Posen eine Sitzung ab, in der nach Bewilligung von Beihilfen zu Meliorationen die Ermächtigung erteilt wurde, zur Aufstellung eines Planes über die Versorgung der Provinz mit elektrischer Kraft einen Sachverständigen anzunehmen. Schließlich wurde eine Erhöhung der Entschädigung für die Unterhaltung und ärztliche Behandlung Augenkranker in Augenkliniken für die Dauer des Kriegszustandes genehmigt.

Schmiegel. Dem Kreisparassitenrendanten Gustav Goly ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Werbetätigkeit für die Kriegsanleihe das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen. — Am Donnerstag konnte der Herrschaft Lukas Weizner auf eine 25-jährige Tätigkeit bei der Herrschaft von Gersdorf auf Parsko zurückblicken. — Am Montag nachmittag 3 Uhr fand auf dem Gutshofe in Alt Bogen eine Verlosung von 13 russischen Bauernpferden unter Angehörige des kleinen Grundbesitzes des Kreises Schmiegel statt.

Landarbeit ist vaterländischer Hilfsdienst!

Unsere Brüder an der Front draußen und in den Fabriken daheim verlassen sich auf Euch! Seid stolz darauf!

Wer um wenige Groschen Mehrverdienst vom Pfluge weg zur Stadt eilt, begeht **Fahnenflucht!** Haltet solche Weichlinge mit Vorbild und Wort zurück!

Wieder 21 Schiffe versenkt.

Rotterdam, 5. März. Die englischen Dampfer „Huntsman“, 7460 Tonnen, „Elan Farechar“, 5858 Tonnen, „Solo“, 4000 Tonnen, „Donghurst“, 3053 Tonnen, der französische Dampfer „Etern“, 603 Tonnen, die Bark „Larentine“, 725 Tonnen, das Bollschiß „La Bayonne“, 2589 Tonnen, der Schoner „Marie Joseph“, 192 Tonnen, ebenso elf französische Fischkutter und zwei Fischdampfer wurden versenkt. — Der englische Dampfer „Clearfield“, 4229 Tonnen, sowie der Schoner „Susan Znoten“ sind als überfällig gemeldet.

Die explodierte französische Pulverfabrik.

Der „Matin“ meldet zu der Katastrophe in der Pulverfabrik in Bouchet, die Explosion sei bei Versuchen mit einem neuen Sprengstoff und einer neuen Art Pulver entstanden. Ganzig anliegende Gebäude wurden ebenfalls beschädigt. Die Fabrik beschäftigte 5000 Arbeiter.

Amerikas Vorbereitungen.

Die amerikanische Regierung beabsichtigt außer der Bewaffnung der Handelsschiffe, auch Patrouillen längs der von den amerikanischen Schiffen in der Gefährzone eingehaltene Route zu organisieren. Die Patrouillen würden von einer großen Flotte von Zerstörern und besonders zur Bekämpfung von Ubooten eingerichteten Schiffen ausgeführt werden. Weiter heißt es, die Obstruktionisten im amerikanischen Senat erklärten, sie würden Wilson unterstützen, wenn der Krieg fall eintrete. Sie betrachteten aber die Vorschläge, die der Bill enthalten seien, als zu weitgehend.

Der heutige amtliche Kriegsbericht.

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier.
6. März. Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem rechten Somme-Ufer nahm gegen Abend d. Artilleriekampf große Festigkeit an.

Nach Trommelfeuer griff der Engländer östlich Bouches erneut an. Der Angriff wurde abgewiesen, ein weiterer durch Vernichtungsfeuer vereitelt.

An den übrigen Frontabschnitten herrschte bei Schlußgeftöber meist geringe Feuerstätigkeit.

Erfunder, die den Verlauf der französischen Stellung am Caurieres-Walde gegenüber den von uns dort genommenen Linien feststellten, brachten noch 15 Gefangene ein.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Front d. Generalfeldmarshalls Prinz Leopold v. Bayern.

Ein Nachtangriff der Russen und gegen unsere Stellung südlich Brzaganj scheiterte.

Front des Generalfeldmarshalls Erzherzog Josef.
An den Hängen des Klemen-Gebirges, im Südte der Balldarpaten wurden mehrere russische Kompagnien die unsere Stellungen angriffen, zurückgewiesen.

Front des Generalfeldmarshalls von Mackensen.
Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.
Zwischen Ochrida- und Prespa-See wurde eine französische Feldwache überumpelt und gefangen.

Der Erste General-Quartiermeister. Ludendorff.

Die Vorgänge in China

BBB. London, 5. März. Die Blätter veröffentlichten folgende telegraphische Meldung aus Neuport:

Nach einer Depesche aus Peking hat sich das Kabinett einmütig zugunsten des Abbruchs der Beziehungen zu Deutschland ausgesprochen.

Der Präsident hat dies nicht gebilligt und erklärt, ihn allein stehe verfassungsmäßig dieses Recht zu.

Der Premierminister ist zurückgetreten. Die übrigen Minister werden wahrscheinlich das Gleiche tun.

Nach einer Neutermeldung aus Peking ist der Rücktritt des Ministerpräsidenten erfolgt, nachdem es zwischen ihm und dem Präsidenten zu einer Szene gekommen war. Der Demission wird wahrscheinlich nicht angenommen werden.

An der Haltung Chinas gegenüber Deutschland hat nichts geändert.

(Wir geben diese Meldungen mit allem Vorbehalt wieder, da über den Inhalt weder im hiesigen Auswärtigen Amt noch bei der chinesischen Botschaft amtliche Nachrichten vorliegen.)

Alle Sämereien

für die Frühjahrsausfaat

wie
Seradella, Weisklee, Gelbklee,
Schwebenklee, Wundklee,
Luzerne, Timothee,
Kangras,
Eckendorfer Futterrübensamen,
Mohrrübensamen gelb und weiß
sowie
Kohlrübensamen gelb und weiß
hat abzugeben

**Landwirtschaftliche Bezugs-
und Absatzgenossenschaft.**

Baderstraße.